

Bundesbeschluss zum Ausbau und zum Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014²,
beschliesst:*

Art. 1

Für den Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes wird ein Gesamtkredit von 99 Millionen Franken gemäss dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Die Freigabe des Kredits nach Artikel 1 erfolgt in vier Etappen:

- a. Für die Umsetzung der ersten Etappe werden Mittel im Umfang von 28 Millionen Franken freigegeben.
- b. Die Freigabe der zweiten bis vierten Etappe im Umfang von 14 Millionen, 40 Millionen und 17 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat.

² Unter den freigegebenen Krediten können Verschiebungen vorgenommen werden. Dabei kann ein Kredit um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² BBl 2014 6711

Anhang
(Art. 1)

Verpflichtungskreditverzeichnis

Beträge in Fr.

Erste Etappe

Ersatzbeschaffungen, inklusive Projektierungsarbeiten für die Etappen 2–4	28 000 000
--	------------

Zweite Etappe

Leistungsanpassungen	14 000 000
----------------------	------------

Dritte Etappe

Gesetzesrevision BÜPF – ISC-EJPD	12 000 000
----------------------------------	------------

Kompatibilitätsanpassungen der Systeme von fedpol	28 000 000
---	------------

Total dritte Etappe	40 000 000
---------------------	------------

Vierte Etappe

Systemausbauten	17 000 000
-----------------	------------

Gesamtkredit	99 000 000
---------------------	-------------------
